

GRAF KINSKY

110-4/59

~~_____~~
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR
Kdo _____
Cj. 110-4/59
Přílohy 67 110-4/59

Krab. 221.

ST M

IV. C - 5 / 43 g.

IV. C - 6 / 43 g Rs.

IV. C - 7 / 43 g Rs.

Abteilung Justiz

II - 85/44 g

Prag, den

19. April 1944

Ministeramt

Eleg.: 20 APR. 1944

Urschriftlich mit 1 Urteilsabdruck

Geheim

///-Obergruppenführer Staatsminister F r a n k

im Anschluss an den Bericht vom 28. März 1944 - II - 85/44 g
mit der Bitte um Kenntnisnahme gehorsamst vorgelegt.

#

Heinrich

aus Organg.

*1
o 25/ 4. 44.*

199/44 g

St. M. IV C - 5 j / 43 g

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache gegen

1.) den Grossgrundbesitzer Rudolf Theobald Graf Czernin
von Chudenic aus Dimokur, dort geboren am 25.8.1904,
Protectoratsangehörigen,

2.) den Grossgrundbesitzer Franz Graf Kinsky aus
Adler-Kosteletz, dort geboren am 11.5.1879,
Protectoratsangehörigen,

3.) den Privatmann Charles Viktor Prinz de Rohan aus
Chaustnik, geboren am 26.6.1894 in Folkestone,
englischen Staatsangehörigen,

zu Nr. 1.) bis 3.) z. Zt. in der deutschen Untersuchungs-
haftanstalt in Prag - Pankratz,

wegen Rundfunkverbrechens,

hat die IV. Kammer des Sondergerichts bei dem Deutschen Land-
gericht in Prag in der öffentlichen Sitzung vom 28. März 1944,
an der teilgenommen haben :

Landgerichtsrat Dr. Albrecht

als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Littmann,

Amtsgerichtsrat Kohlstadt

als Beisitzer,

Erster Staatsanwalt Rehder-Knöspehl,

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizobersekretär Knospe

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt :

Die Angeklagten haben ausländische, insbesondere
englische Rundfunknachrichten fortgesetzt bis zu ihrer Fest-
nahme abgehört, Graf Czernin seit Kriegsbeginn, Graf
Kinsky seit dem Frühjahr 1940 und Prinz Rohan seit
November 1942.

Es werden deshalb verurteilt gem. § 1 der VO. über
ausserordentliche Rundfunkmassnahmen vom 1.9.1939:

der Angeklagte Graf Czernin zu
drei Jahren neun Monaten Zuchthaus,
.....

der Angeklagte Graf Kinsky zu
zwei Jahren neun Monaten Zuchthaus,
.....

der Angeklagte Prinz Rohan zu
zwei Jahren drei Monaten Zuchthaus.
.....

Den Angeklagten werden die Ehrenrechte aberkannt und
zwar:
Graf Czernin auf die Dauer von 4 Jahren,
Graf Kinsky auf die Dauer von 3 Jahren,
Prinz Rohan auf die Dauer von 2 Jahren.

Die zum Schwarzhören benutzten Rundfunkgeräte
1./ Marke "Rektra" Nr. 956019, Type RA 24 A - 41
2./ Marke "Philips" Nr. P 952460 P 04, Type 753 A - 14,
3./ Marke "EMCO" Superhead-Admiral Nr. 11289
werden einge z o g e n .

Den Angeklagten wird die Untersuchungshaft angerechnet
und zwar:
Graf Czernin mit 7 Monaten,
Graf Kinsky mit 4 Monaten,
Prinz Rohan mit 4 Monaten.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

Gründe:
.....

G r ü n d e ;

I.

Der im vierzigsten Lebensjahr stehende Angeklagte Graf C z e r n i n wie auch der Angeklagte Graf K i n s k y sind Protektoratsangehörige tschechischen Volkstums. Graf C z e r n i n bezog nach dem Besuch des deutschen Gymnasiums in Tetschen die Forstakademie in Tharandt. Anschliessend daran hat er sich drei Jahre als Volontär in der Land- und Forstwirtschaft betätigt, um sich auf die Verwaltung des väterlichen Grundbesitzes vorzubereiten. Im Jahre 1931 übernahm er von seinem Vater das Gut in Dimokur, auf dem er bis zuletzt mit seiner Familie gelebt hat. Graf C z e r n i n hat nach seinen Angaben weder einer Partei angehört noch sich sonst aktiv politisch betätigt.

Der 65 Jahre alte Angeklagte Graf K i n s k y erhielt seine Schulbildung auf dem tschechischen Gymnasium in Reichenau. Er hat dann einige Semester an den Universitäten in Prag und in Innsbruck Rechtswissenschaften studiert und anschliessend als Gasthörer die landwirtschaftliche Hochschule in Halle bezogen. Nach der Ableistung seiner Wehrpflicht in einem österreichischen Reiter-Regiment wurde er zum Leutnant der Reserve befördert. In der Folgezeit bereitete er sich in ähnlicher Weise wie Graf C z e r n i n auf seinen künftigen Beruf als Landwirt vor. Im Jahre 1903 übernahm er das Gut in Adlerkostelez, das er von seinem bereits 1899 verstorbenen Vater geerbt hatte. Im Jahre 1934 hat der Angeklagte die Verwaltung des Gutes auf einen seiner Söhne übertragen. Während des ersten Weltkrieges stand Graf K i n s k y als österreichischer Offizier auf verschiedenen Kriegsschauplätzen im Fronteinsatz. Er wurde mit dem bronzenen und silbernen Signum Laudis, dem Militärverdienstkreuz 3. Klasse mit Schwertern und der Kriegsdekoration und als Verbindungsoffizier bei einer preussischen Division auch mit dem Eisernen Kreuz II. Klasse ausgezeichnet. Er schied als Rittmeister aus dem österreichischen Heere und wurde nach der Errichtung der tschechoslowakischen Republik in deren Wehrmacht als Kapitän der Reserve geführt, jedoch 1929 ohne Beibehaltung der Charge entlassen. Bis zum Zusammenbruch der Donau-

monarchie hatte er die Würde eines K.u.K. Kämmerers bekleidet. Politisch ist Graf K i n s k y insbesondere dadurch hervorgetreten, dass er im Jahre 1911 eine Konservative Volkspartei gründete.

Im Gegensatz zu den beiden Mitangeklagten ist Graf K i n s k y bereits gerichtlich bestraft worden. Er wurde am 7. Mai 1943 wegen fahrlässig unerlaubten Waffenbesitzes zu einer Geldstrafe von 1000 RM verurteilt.

Der Angeklagte Prinz de R o h a n ist in England geboren. Seine Mutter entstammt einer englischen Familie, wogegen sein Vater die österreichische Staatsangehörigkeit besass. Prinz de R o h a n hat zunächst eine Realschule und dann die Kadettenschule in Mährisch-Weisskirchen besucht, nach deren Absolvierung er in ein Reiter-Regiment eintrat, mit dem er in den ersten Weltkrieg zog. In Russland geriet er 1916 in Gefangenschaft, konnte aber, wie er angibt, nach zwei missglückten Fluchtversuchen im März 1918 entkommen und bis zum Ende des Krieges im österreichischen Heer weiter seinen Dienst tun. An Auszeichnungen erhielt er die grosse süberne Tapferkeitsmedaille für Offiziere, das Signum Laudis in Bronze und in Silber und das Militärverdienstkreuz 3. Klasse. Als Oberleutnant quittierte er den Militärdienst. Der Angeklagte, der nach seiner Erklärung auch als Offizier neben der österreichischen Staatsangehörigkeit die englische beibehalten hatte, bekannte sich nach der Errichtung der tschechoslowakischen Republik als Engländer, angeblich deshalb, weil er als gewesener österreichischer Offizier nicht in die Wehrmacht der neu gegründeten Republik eintreten wollte. Prinz de R o h a n hat sich nach der Beendigung seiner militärischen Laufbahn keinem neuen Beruf zugewandt. Er hat zwar in seinem Wohnort Chausnik eine Handelsgärtnerei eingerichtet, die von einem gelernten Gärtner geleitet wird, folgte damit aber, wie er sagt, mehr einer Liebhabelei. Durch seine Heirat ist er mit der Fabrikanten-Familie Hardtmuth verbunden. Politisch hat sich Prinz de R o h a n nach seinen Angaben in jeder Weise zurück gehalten. Bei Kriegsausbruch wurde ihm als englischem Staatsangehörigen die Verpflichtung auferlegt, den Kreis seines Wohnsitzes nicht ohne vorher eingeholte polizeiliche Genehmigung zu verlassen und sich wöchentlich einmal bei der Polizei zu melden. Ende 1941 kam er in ein Internierungslager, aus dem er auf sein Gesuch hin im Herbst 1942 entlassen wurde. Er hat

sich seitdem wieder in Chaustnik aufgehalten.

II.

Die Angeklagten sind geständig, wiederholt die Nachrichten ausländischer Rundfunksender, insbesondere die englischer Sender, absichtlich abgehört zu haben. Sie sind sämtlich der englischen Sprache so weit mächtig, dass sie den in englischer Sprache gegebenen Sendungen mühelos folgen konnten.

Der Angeklagte Graf C z e r n i n besitzt ein Rundfunkgerät, mit dem er schon vor Kriegsausbruch regelmässig ausländische, insbesondere englische Sender abhörte. Diese Gewohnheit behielt er auch nach Kriegsausbruch bei. Er interessierte sich hauptsächlich für politische Sendungen. In den Zeiten, die ihm als Höhepunkte des Kriegsgeschehens erschienen, steigerte sich die Häufigkeit des Abhörens. Als Höhepunkte nennt der Angeklagte beispielhaft den Fall von Warschau, die Eroberung Singapurs, die Kämpfe um Stalingrad und die Ereignisse in Italien, die dem Verrat Badoglios voraus gingen. Er hat demnach bis zu seiner Festnahme ausländische Rundfunknachrichten abgehört. Dagegen will er sich nicht entsinnen können, wann er erstmals im Kriege gehört hat. Doch lässt er keinen Zweifel daran, dass der Beginn ungefähr mit dem Kriegsausbruch zusammen fällt.

Der Angeklagte Graf K i n s k y hat mit seinem Rundfunkgerät vorzugsweise den englischen Sender Northern Regional, zuweilen aber auch den Schweizer Sender Beromünster gehört, während des Krieges erstmals im Verlauf des Frankreichfeldzuges und zwar zu der Zeit, als die deutschen Durchbruchschlachten im Gange waren. Der Angeklagte verfolgte, wie er angibt, diese Entwicklungen als früherer Offizier, der auch Stäben zugeteilt war, insbesondere unter strategischen Gesichtspunkten, wobei er über den ausländischen Rundfunk-Nachrichtendienst nicht nur weitere Tatsachen erfahren, sondern feststellen wollte, ob die Gegenseite den Sinn der eingeleiteten Operationen erkenne. So hat er auch in der Folgezeit vorwiegend dann die ausländischen Rundfunksender abgehört, wenn ihm eine militärische Lage besonders spannend zu sein schien. Als Beispiel einer militärisch interessanten Lage nennt er die Kämpfe im pazifischen Ozean. Letztmals hörte er ausländische Sender zur Zeit der Kämpfe um Kiew. Auch er hat also bis kurz vor seiner Festnahme noch ausländische

Sender gehört.

Der Angeklagte Prinz de Rohan hat nach seiner Entlassung aus dem Internierungslager, also seit Herbst 1942, auf seinem Rundfunkgerät wiederholt den Nachrichtendienst englischer Sender abgehört, insgesamt etwa 12 bis 15 Mal. Er erklärt, ~~aus~~ reiner Neugier gehandelt und kein besonderes Interesse gehabt zu haben.

III.

Der festgestellte Sachverhalt beruht auf den Einlassungen der Angeklagten. Während sie insoweit geständig sind, bestreiten sie die ihnen von der Anklage zur Last gelegte Verbreitung, die dadurch begangen worden sein soll, dass die Angeklagten Graf C z e r n i n und Graf K i n s k y auch andere Personen in ihren Wohnungen die von ihnen eingeschalteten ausländischen Sender mit abhören liessen. Der Angeklagte Graf C z e r n i n hat selbst diesen Verdacht begründet, indem er in seiner polizeilichen Vernehmung erklärt hatte, Graf K i n s k y habe drei oder vier Mal bei ihm den ausländischen Nachrichtendienst abgehört, während er ähnlich oft bei seinen alljährlichen Besuchen in Adlerkosteletz bei dem Grafen K i n s k y abgehört habe; auch bei der Prinz de Rohan in den Jahren 1940 und 1941 jeweils drei Tage bei ihm zu Gast gewesen, als der Prinz sich zu einer Kur in dem benachbarten Bad Podiebrad aufgehalten habe. Der Angeklagte Graf C z e r n i n gibt zu, dem vernehmenden Polizeibeamten diese Angaben gemacht zu haben, führt aber aus, dass er die ihn und die Mitangeklagten belastenden Erklärungen nur durch lange Verhöre ermüdet und auf entsprechenden Vorhalt hin abgegeben habe. Damit kann der Angeklagte Graf C z e r n i n aber sein polizeiliches Geständnis nicht glaubhaft ausräumen, zumal er bei seiner am 25. Februar 1944 erfolgten richterlichen Vernehmung dieses Geständnis mit geringen Abweichungen wiederholt hat. Die Abweichungen bestehen darin, dass nach dem richterlichen Geständnis Graf K i n s k y nur zwei oder drei Mal bei Graf C z e r n i n abgehört hat und Graf de Rohan in den Jahren 1940 und 1941 jeweils zwei oder drei Mal bei Graf C z e r n i n zu Gast war. Wenn auch diese Abweichungen ohne weiteres als Erinnerungsmängel hingenommen

werden könnten, so müsste doch immer noch bestehen bleiben, dass die beiden Mitangeklagten tatsächlich bei dem Angeklagten Graf C z e r n i n ausländische Rundfunksender gehört haben. Gegen dieses richterliche Geständnis wendet der Angeklagte Graf C z e r n i n ein, dass er innerlich unvorbereitet und für ihn überraschend zu der richterlichen Vernehmung geführt worden sei; er habe es deshalb für geraten gehalten, sein polizeiliches Geständnis kurz und bündig zu wiederholen. Auch diese Einwendung kann nicht überzeugen. Die polizeilichen Vernehmungen des Angeklagten Graf C z e r n i n erfolgten am 28. September und am 1. Oktober 1943. Er hatte also wahrlich Zeit genug, sich für den Fall, dass sein polizeiliches Geständnis eine unwahre Selbstbezeichnung enthalten sollte, auf einen Widerruf vor dem vernehmenden Richter einzustellen. Belastend kommt hinzu, dass Graf C z e r n i n in der Hauptverhandlung auch noch weiter an seinen früheren Geständnissen herum deutelte und die Häufigkeit des Abhörens, das nach dem polizeilichen Geständnis "fast täglich", nach dem richterlichen Geständnis "fortlaufend" erfolgte, erheblich einzuschränken suchte. Wenn das Gericht trotzdem den Angeklagten Graf C z e r n i n nicht für überführt hielt, den Angeklagten Graf K i n s k y und Prinz de Rohan die Uebertragungen ausländischer Sender vermittelt zu haben, so deshalb, weil die Einlassung des Angeklagten Graf K i n s k y den früheren Geständnissen des Angeklagten Graf C z e r n i n entgegen steht.

Im Gegensatz zu der versteckten und zumindest unaufrichtige wirkenden Art, in der sich Graf C z e r n i n einliess, stand das freimütige und offene Geständnis des Grafen Kinsky. Er bekannte sich in vollem Umfange zu den Erklärungen, die in der Niederschrift seiner richterlichen Vernehmung festgelegt sind. Er hatte schon in dieser richterlichen Vernehmung ein gemeinsames Abhören in Abrede gestellt. In seiner polizeilichen Vernehmung am 13. Dezember 1943 hatte er gleichfalls bestritten, dass irgend jemand mit ihm in seiner Wohnung ausländische Rundfunknachrichten gehört habe, allerdings eingeräumt, drei oder vier Mal "an anderen Orten mit verschiedenen Personen in Gegenwart von zwei bis drei Personen" ausländische Sender gehört zu haben. Diese Einräumung liegt immerhin in der Richtung der erörterten Geständnisse des Grafen C z e r n i n. Graf K i n s k y erklärte auf entsprechenden Vorhalt, er sei in diesem Punkte missverstanden worden, was er weiter ausholend in der Weise erläuterte, dass er vor

seiner polizeilichen Vernehmung einige Tage an Magenbeschwerden gelitten habe, deshalb körperlich geschwächt und infolgedessen auch in seiner geistigen Konzentrationsfähigkeit beeinträchtigt gewesen sei. Er behauptete, sich sinngemäss dahin geäussert zu haben, dass er niemals mit andern Personen den ausländischen Nachrichtendienst gehört habe, aber selbst dann, wenn es wirklich der Fall wäre, ablehnen müsse, Mitschuldige zu nennen. Graf K i n s k y erklärte, bei der Verlesung des Protokolls sei es ihm infolge seiner Indisposition entgangen, dass seine ausführlichen Aussagen zu dem fraglichen Punkt schliesslich eine Fassung erhalten hätten, die nicht dem Sinn seiner Einlassung entsprochen habe; andernfalls würde er schon gegenüber dem polizeilichen Vernehmungsbeamten auf Richtigstellung gedrungen und sich nicht erst vor dem Vernehmungsrichter korrigiert haben. Im Hinblick auf das sonst uneingeschränkte Geständnis, das Graf K i n s k y in der Hauptverhandlung ablegte und die dargelegten Umstände, die ein Missverständnis als möglich erscheinen lassen, konnte das Gericht nicht zu der Ueberzeugung gelangen, dass der Angeklagte Graf K i n s k y entgegen seiner bestreitenden Einlassung doch gemeinsam mit andern Personen, insbesondere mit dem Angeklagten Graf C z e r n i n, ausländische Sender abgehört hat. Nach dem in der Hauptverhandlung gewonnenen Eindruck ist Graf K i n s k y den Mitangeklagten geistig weit überlegen, was der Annahme einer engeren Gemeinschaft, wie sie in dem verbotswidrigen gemeinsamen Abhören ausländischer Sender doch einen gewissen Ausdruck fände, entgegen steht. Im übrigen behauptete der Angeklagte Graf K i n s k y unwiderlegt, dass er nicht aus feindseliger Einstellung gegenüber dem Reich die ausländischen Nachrichtenquellen benutzt habe, sondern dass er im Gegenteil unter Berücksichtigung aller Umstände schon längst zu der Einsicht gelangt sei, in der Eerichtung des Protektorats die beste politische Lösung für seine Heimat und das tschechische Volkstum zu sehen.

Der Angeklagte Prinz de Rohan schliesslich hatte in seiner richterlichen Vernehmung erklärt, er könne sich nicht entsinnen, ausserhalb seiner Wohnung ausländische Sender gehört zu haben. In dem polizeilichen Ermittlungsverfahren hatte auch er eingeräumt, bei Graf C z e r n i n entsprechend dessen Angaben ausländische Nachrichten gehört zu haben. Das polizeiliche Geständnis ist aber insofern offenbar ungenau, als es darin heisst, dass der

Angeklagte " seit Kriegsausbruch bis zum 3. November 1943 fortlaufend " die Nachrichten englischer Sender gehört habe. Dieses fortgesetzte Abhören wäre ja zumindest durch die nicht unerhebliche Dauer der Internierung, die in dem Protokoll keine Erwähnung findet, unterbrochen worden. Schon aus diesem Grunde könnte der Angeklagte Prinz de Rohan nicht auf sein polizeiliches Geständnis festgelegt werden. Deshalb ist der Angeklagte de Rohan auch nur im Umfange seines dem Sachverhalt zu Grunde gelegten Geständnisses in der Hauptverhandlung, das mit dem Geständnis seiner richterlichen Vernehmung vom 25. Februar 1944 übereinstimmt, als überführt anzusehen.

Als Abschluss der Beweiswürdigung ist festzustellen, dass den Angeklagten Graf C z e r n i n und Graf K i n s k y eine Verbreitung ausländischer Rundfunknachrichten durch gemeinsames Abhören nicht hinlänglich sicher nachzuweisen war. Insofern kam jedoch ein teilweiser Freispruch nicht in Frage, da die Anklage Tateinheit zwischen dem Abhören ausländischer Rundfunknachrichten und deren Verbreitung angenommen hatte.

IV.

Die rechtliche Würdigung ergibt, dass die drei Angeklagten durch das mehr oder weniger häufige absichtliche Abhören ausländischer Sender sich eines fortgesetzten Verbrechens im Sinne des § 1 der Verordnung vom 1. September 1939 - RGl. I. S. 16⁸³ schuldig gemacht haben. Der Fortsetzungszusammenhang ist aus dem nach der Einlassung sämtlicher Angeklagten klar erkennbaren Vorsatz zu schließen, mit einer gewissen Regelmässigkeit die Auslandsender zu hören. Die Prozessvoraussetzung des § 5 der genannten Verordnung ist durch den vorliegenden Strafverfolgungsantrag der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Prag, vom 24. Dezember 1943 erfüllt.

Die Angeklagten Graf C z e r n i n und Graf K i n s k y geben zu, sich von Anbeginn an der Rechtswidrigkeit des Abhörens ausländischer Rundfunksender bewusst gewesen zu sein, Graf K i n s k y mit der zusätzlichen Bemerkung, es sei ihm nicht bekannt gewesen, dass die Verletzung der ihm bekannten Gesetzesbestimmung so hart geahndet werde, wie ihm im Laufe des Verfahrens vorgestellt worden sei. Lediglich der Angeklagte Prinz de Rohan meinte, er könne glauben machen, über den Anwendungsbereich der verletzten Norm geirrt zu haben. Er beruft sich dabei auf den Vor-

spruch der Rundfunkverordnung, die den Zweck des Gesetzes dahin erläutert, dass das Deutsche Volk vor Schädigungen seiner Kampfkraft bewahrt werden solle. Dieser Einwand ist aber nur eine Ausflucht und als solche auch ohne weiteres zu erkennen. Zunächst einmal besagt schon der Vorspruch, dass die Verordnung "für das Gebiet des Grossdeutschen Reiches", also auch im Protektorat Böhmen und Mähren gilt. Damit sollten eigentlich schon wirklich etwa vorhandenen gewesene Zweifel restlos behoben sein. Wenn der Vorspruch der Rundfunkverordnung sich an das Deutsche Volk wendet, so nur aus dem Bedürfnis der Staatsführung heraus, den deutschen Volksgenossen Sinn und Zweck des Gesetzes zu erläutern. Aus dieser Erläuterung ergibt sich für jeden, der sich nicht hinter dem aus dem Zusammenhang gerissenen Wort verstecken will, dass die Verordnung selbstverständlich nicht nur für Deutsche, sondern gleichermassen auch für die Angehörigen fremden Volkstums und die Ausländer innerhalb des Grossdeutschen Reichsgebietes gilt. Es widerspräche dem Sinn des Gesetzes, wenn nur den Deutschen das Abhören von Auslandsendern verboten, dem Ausländer aber das Abhören und folgerichtigerweise dann auch die Verbreitung der gehörten Auslandsnachrichten gestattet wäre. Die Gefahrenquelle, die durch die Rundfunkverordnung nach den klaren Worten des Vorspruches beseitigt werden soll, bestünde dann in einer weit gefährlicher^{en} Art weiter, weil die von einem Ausländer verbreiteten Feindnachrichten in ihrer Angriffstendenz nur noch verschärft werden könnten. Am wenigsten kann sich der Angeklagte Prinz de Rohan auf eine solche irriige Auffassung berufen, denn er lebt seit der Errichtung des Protektorats in diesem Raum, der ihm von seiner Jugend an vertraut ist, er kennt hier genau die politische und rechtliche Entwicklung und beherrscht ebenso wie die Mitangeklagten die deutsche Sprache so vollkommen, dass er, wenn seine Zweifel echt gewesen wären, bei jeder deutschen Behörde oder Partei-Dienststelle hätte Auskunft einholen können, zumal er in andern Angelegenheiten solche Dienststellen in Anspruch genommen hat. Es sei bemerkt, dass der angeklagte Prinz de Rohan nach seiner Einlassung streng vermieden hat, zusammen mit Familienangehörigen abzuhören, wie er auch bestreitet, seiner Ehefrau, die ebenfalls englische Staatsangehörige ist, irgendwelche der gehörten Auslandsnachrichten mitgeteilt zu haben. Zu dieser Beschränkung und Geheimhaltung wäre kein Anlass gewesen, wenn der Angeklagte sich wirklich für berechtigt gehalten hätte, den englischen Sender zu hören. Das Gericht hegt nicht den mindesten Zweifel daran, dass auch Prinz de Rohan ebenso wie die Mitangeklagten und wie jeder Protektoratsangehörige oder im Protek-

terat ansässige Ausländer der Rechtswidrigkeit seines Treibens sich bewusst war. Im übrigen kommt es auf das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit für die Frage der Strafbarkeit nicht an.

Auch die Berufung des Angeklagten Prinz de Rohan darauf, dass in England deutschen Staatsangehörigen das Abhören deutscher Rundfunknachrichten nicht verboten sei, vermag selbstverständlich an der Strafbarkeit des Abhörens eines englischen Senders im Grossdeutschen Reich durch einen Engländer nichts zu ändern, ganz abgesehen davon, dass Jen deutschen Staatsangehörigen in England durch die Möglichkeit des straflosen Abhörens eines deutschen Senders keine Vorzugsstellung eingeräumt ist, vielmehr in England jedermann das Abhören auch ausländischer Sender freisteht.

Sämtliche Angeklagte waren demnach gemäss § 1 der Verordnung über ausserordentliche Rundfunkmassnahmen vom 1. September 1939 zu bestrafen.

V.

Bei Bemessung der Strafen war davon auszugehen, dass nach herrschender Praxis bei fortgesetztem, noch dazu bis in das vierte und fünfte Kriegsjahr ausgedehntem absichtlichen Abhören von Auslandsendern angesichts der immer wieder erfolgten öffentlichen Warnungen grundsätzlich nur eine mehrjährige Zuchthausstrafe angemessen erscheint. Wer den Feinden des Reiches sein Ohr leiht, lässt sich durch die Einwirkungen seiner Propaganda auch in seiner Geisteshaltung bestimmen und kann, selbst wenn er sich einer Verbreitung der gehörten Nachrichten enthält, dadurch die Einstellung der Personen gefährden, mit denen er verkehrt. Graf C z e r n ist unter den Mitangeklagten am meisten belastet, weil sich in seinem Falle das Abhören nicht nur auf den längsten Zeitraum erstreckt hat, sondern auch durch die dichte Aufeinanderfolge auffällt. Er hat sich vorwiegend für politische Nachrichten des feindlichen Auslandes interessiert und darauf seine Meinungsbildung gestützt. Irgendwelche Umstände, die strafmildernd ins Gewicht fallen könnten, sind nicht ersichtlich. Für ihn erschien unter Ueberschreitung des Antrags der Anklagebehörde eine Strafe von d r e i J a h r e n und n e u n M o n a t e n Zuchthaus als geboten, aber auch als ausreichend.

Der Angeklagte Graf K i n s k y hat auch schon frühzeitig, nämlich im Frühjahr 1940, mit dem Abhören begonnen

und dieses bis zu seiner Festnahme fortgesetzt, also fast ebenso lange wie Graf C z e r n i n verbotswidrig gehört, nach seiner Einlassung allerdings weniger häufig. Unwiderlegt hat er sich aber vorzugsweise für militärische Vorgänge interessiert, wenn auch nicht angenommen werden kann, dass er die politischen Sendungen abgeschaltet hat, die in Verbindung mit den rein militärischen Nachrichten von den Auslandsendern verbreitet wurden. Für ihn sprechen aber einige insbesondere in seiner Person gegebenen Umstände, die strafmildernd berücksichtigt werden konnten. Er hat während der ganzen Dauer des ersten Weltkrieges im österreichischen Heer auf fast allen Kriegsschauplätzen gekämpft. Seine Tapferkeit ist durch mehrere Auszeichnungen anerkannt worden. Auch seine Haltung vor Gericht, das mit einem Schuldbekanntnis verbundene Geständnis, sprechen zu seinen Gunsten. Schliesslich war auch zu beachten, dass sein Alter und seine angegriffene Gesundheit die Strafhaft für ihn fühlbarer werden lassen als für die wesentlich jüngeren Mitangeklagten. Deshalb konnte das Gericht in seinem Falle unter der von dem Anklagevertreter beantragten Strafe von drei Jahren Zuchthaus bleiben und auf z w e i J a h r e und n e u n M o n a t e Zuchthaus als die angemessene Sühne erkennen.

Abgesehen davon, dass der Angeklagte Prinz de Rohan nach seiner unwiderlegten Einlassung im ganzen etwa 15 Mal den englischen Sender gehört hat, kann bei ihm berücksichtigt werden, dass er als Engländer keine Treue-Pflichten gegenüber dem Reich hat. Dem steht allerdings gegenüber, dass er mit dem Abhören des Auslandsenders nach seiner Einlassung erst begann, nachdem er aus dem Internierungslager entlassen worden war. Das Abhören des Auslandsenders und die damit bezeugte Gesetzesmissachtung als Antwort auf die ihm durch das Reich gewährte Vergünstigung bedeuten allerdings eine grobe Verletzung elementarer Loyalitätspflichten, die umso ^kgrasser erscheint, als es Prinz de Rohan, wie er ausdrücklich in der Hauptverhandlung versichert hat, in dem Internierungslager durchaus gut gegangen ist; er habe nur die Trennung von der Familie schmerzlich empfunden. Auch der Angeklagte Prinz de Rohan hat sich im Kampf der Mittelmächte während des ersten Weltkrieges ausgezeichnet. Endlich gilt auch für ihn, dass er infolge einer Erkrankung, eines schon seit Jahren vorhandenen Herzleidens, die Haft zusätzlich hart empfinden muss.

Die Abwägung aller dieser Umstände liess eine Strafe von z w e i Jahren und d r e i Monaten Zuchthaus für ihn gegenüber den Mitangeklagten als richtig abgestuft erscheinen.

Sämtliche Angeklagte, auch Prinz de Rohan, haben gegen Loyalitäts- und Anstandspflichten, deren sie sich nach ihrer ganzen Persönlichkeit in besonders hohem Masse hätten bewusst sein sollen, gröblich verstossen. Deshalb erschienen ihre Straftaten auch als ehrenrührig. Demgemäss wurden ihnen auf Grund § 32 RStGB die Ehrenrechte entsprechend der Dauer der verhängten Freiheitsstrafen aberkannt.

Die zum Abhören der Auslandsender benutzten Rundfunkgeräte sind der Vorschrift des § 1 der Rundfunkverordnung folgend eingezogen worden.

Da die Angeklagten geständig waren, erschien es billig, ihnen gemäss § 60 RStHB die Untersuchungshaft auf volle Monate abgerundet auf die Strafen anzurechnen.

Die Kostenentscheidung entspricht § 465 RStPO.

gez. Dr. Albrecht

gez. Littmann

zugleich für den infolge Beurlaubung an der Unterschriftsleistung verhinderten Amtsgerichtsrat Kohlstadt.

Beglaubigt



J. W. M.

Justizangestellter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Abteilung Justiz
II - 85/44 g

Prag, den 28. März 1944

Schheim

S o f o r t !
=====

Urschriftlich

///-Obergruppenführer Staatsminister F r a n k

im Anschluss an den Bericht vom 23. ds.Mts. - II - 85/44 g -
vorgelegt.

Durch rechtskräftiges Urteil des Sondergerichte bei
dem Deutschen Landgericht in Prag vom heutigen Tage sind wegen fort-
gesetzten absichtlichen Abhörens ausländischer Sender verurteilt
worden:

1. Rudolf Theobald Graf C z e r n i n aus Dimokur
zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren 9 Monaten,
sowie zu 4 Jahren Ehrverlust und Einziehung des
Rundfunkgeräts; 7 Monate der erlittenen Untersu-
chungshaft sind angerechnet worden.
2. Franz Graf K i n s k y aus Adlerkosteletz zu
einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren 9 Monaten, so-
wie zu 3 Jahren Ehrverlust und Einziehung des Rund-
funkgeräts; 4 Monate der erlittenen Untersuchungs-
haft sind angerechnet worden.
3. Charles Viktor Prinz de R o h a n aus Chaustnik
zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren 3 Monaten,
sowie zu 2 Jahren Ehrverlust und Einziehung des
Rundfunkgeräts; 4 Monate der erlittenen Untersu-
chungshaft sind angerechnet worden.

Der Schweizerische Generalkonsul Dr. Huber, der als
Schutzmachtvertreter hinsichtlich des Verfahrens gegen Rohan, der
englischer Staatsangehöriger ist, beigewohnt hatte, betonte am
Schluss der Hauptverhandlung gegenüber Oberstaatsanwalt Dr. NURlein,
er habe sein Möglichstes versucht, er bedaure diesen Ausgang.

Urteils-

St. M. IV 8 - 5 i / 43

15a

15

1944. März 18. Tag, den

Abteilung

Geheim

Urteilsabschrift werde ich nach Eingang vorlegen.

Die Verurteilten werden am 30. ds.Mts. vormittags in die zuständige Vollzugsanstalt im Altreich überstellt.

Handwritten signature

In Anbetracht des Urteils vom 2. ds. Mts. - II - 37/44

vergelegt.

Das oben erwähnte Urteil des Reichsgerichts bei dem Bestehen langjähriger in Frage von heutigen Tage sind wegen fortgesetzten absichtlichen Mordens an mehreren Personen verurteilt worden:

1. Adolf Thiele, geb. am 1. März 1891 in der Provinz zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe, sowie die *einige andere* Angehörigen des Haushaltes, 7 Monate der öffentlichen Arbeitstraft zu verurteilt sind.

1944. 3. 10



22960

110-4/59

Rechtlich

Handwritten initials

St. M. II - 4/59

Deutsches Staatsministerium
 Abt. Justiz
 am 18. I. 1944
 eingegangen

Die Kreisfrauenschaftsführerin Brass erbittet für die Fürstin Clari Altringen einen Termin beim Obergruppenführer wegen einer Intervention Graf Kinsky.

*7/44. B. ...
 ...
 ... 157*

Prag, den 8. Januar 1944.

*...!
 ... 8/1.44*

*...
 ...
 ...*

Klein

PROSE

131 - 44

St. M. IV 8-5h/43

Fernschreibstelle _____

--	--	--

St. Staatsmin. Nr. 8676

Fernschreibname _____

Laufende Nr. _____

Angenommen:
Aufgenommen:

Befördert:

Datum: 22.12. 1943

Datum: _____ 19____

um: 22.45

um: _____

von: Post B.

an: _____

durch: Guler am

durch: _____

Rolle: _____

Bemerkte:

+SSD KPFH NR. 1417 22/12 21,40 13.QEM

Fernspruch:

49 - OBERGRUPPENFUEHRER STAATSMINISTER F R A N K

Bemerkte für Beförderung vom Absender auszufüllen

P R A G M.

(Bestimmungsort)

MIT DER BEABSICHTIGTEN WEITERBEHANDLUNG DES FALLES KINSKY
BIN ICH EINVERSTANDEN.

HEIL HITLER

IHR

DR. F R I C K. +

Handwritten signature in green ink

Unterschrift des Auftraggebers

Fernsprechanschluß des Auftraggebers

--	--	--	--	--

Der Höhere 4- und Polizeiführer
für Böhmen und Mähren
St.M. IV C - 5 f/43.

Prag, den 22. Dezember 1943.

19 30

FS:

An Herrn
Reichsprotector Dr. Frick,
z.Z. Kempfenhausen (Bayern).

Sehr geehrter Herr Reichsprotector !

Auf Grund der Rücksprache am 14.12.1943 habe ich sofort Anweisung gegeben, den Grafen Kinsky durch den zuständigen Polizeiarzt untersuchen zu lassen. Nach dem Urteil des mit der Untersuchung beauftragten Oberfeldarztes der Polizei ist Graf Kinsky bis auf eine dem Alter entsprechende Schädigung des Herz- und Gefäßsystems gesund und haftfähig. Darüberhinaus habe ich zugestimmt, daß dem Grafen Kinsky von der üblichen Regelung abweichend wöchentlich ein Paket von seinen Angehörigen zugestellt werden kann.

Graf Franz Kinsky hat bei seinen Vernehmungen die Aussagen des Grafen Czernin bestätigt und selbst zugegeben, daß er ausländische Sender abgehört hat. Unter diesen Umständen habe ich schwerste Bedenken, Graf Kinsky ohne weiteres aus der Polizeihaft zu entlassen. Die Staatspolizeileitstelle Prag beabsichtigt daher, den zur gerichtlichen Verfolgung notwendigen Strafantrag zu stellen und hierdurch die beschleunigte Entscheidung des zuständigen deutschen Gerichts herbeizuführen. Ihr besonderes Interesse an dem Fall veranlaßt mich jedoch, Sie

Als Fernschreiben

Sendet unter Nr.

2035

2035

Stempel

Stempel

Stempel

Stempel

Stempel

Stempel

Stempel

Stempel

Stempel

Stempel

Stempel

zunächst um die Mitteilung Ihrer Auffassung zu bitten.

Heil Hitler!
Ihr

gez. Frank
H-Obergruppenführer.

5555

Der Höhere 4- und Polizeiführer
für Böhmen und Mähren
St.M. IV C - 5 1/43.

Prag, den 22. Dezember 1943.

M.
22. XII. 1943

1.) FS:

An Herrn
Reichsprotector Dr. Frick,
z.Z. Kempfenhausen (Bayern).

Sehr geehrter Herr Reichsprotector !


Auf Grund der Rücksprache am 14.12.1943 habe ich sofort Anweisung gegeben, den Grafen Kinsky durch den zuständigen Polizeiarzt untersuchen zu lassen. Nach dem Urteil des mit der Untersuchung beauftragten Oberfeldarztes der Polizei ist Graf Kinsky bis auf eine dem Alter entsprechende Schädigung des Herz- und Gefäßsystems gesund und tauglich. Darüberhinaus habe ich zugestimmt, daß dem Grafen Kinsky von der üblichen Regelung abweichend wöchentlich ein Paket von seinen Angehörigen zugestellt werden kann.

Graf Franz Kinsky hat bei seinen Vernehmungen die Aussagen des Grafen Czernin bestätigt und selbst zugegeben, daß er ausländische Sender abgehört hat. Unter diesen Umständen habe ich schwerste Bedenken, Graf Kinsky ohne weiteres aus der Polizeihaft zu entlassen. Die Staatspolizeileitstelle Prag beabsichtigt daher, den zur gerichtlichen Verfolgung notwendigen Strafantrag zu stellen und hierdurch die beschleunigte Entscheidung des zuständigen deutschen Gerichts herbeizuführen. Ihr besonderes Interesse an dem Fall veranlaßt mich jedoch, Sie

zunächst um die Mitteilung Ihrer Auffassung zu bitten.

Heil Hitler!
Ihr

gez. Frank
W-Obergruppenführer.



2.) Zum Vergang.



10000

KANZLEI DES STAATSPRÄSIDENTEN
DER VORSTAND

22

Z. A-3498/43.

Prag, am 15. Dezember 1943.

Sehr geehrter Herr Ministerialrat !

Ministerialrat
Eing.: 17. DEZ 1943

Mit Bezug auf unsere letzte Unterredung
beehre ich mich mitzuteilen, dass Graf Kinsky sich
am Montag, den 20.d.M. um 13 Uhr bei Ihnen einfinden
wird.

Mit dem Ausdrucke meiner vorzüglichen
Hochachtung

Ihr ergebener
Stoppelke

~~Kabinettschef.~~

Herrn
Ministerialrat
Dr. Robert G i e s,
SS-Standartenführer,
Kabinettschef des Herrn Deutschen
Staatsministers für Böhmen und Mähren,
P r a g.

Termin notiert.
Sch.

Handwritten notes in blue ink:
7. 12. 43
des.
Bogänge besichtigen. by
S. v. Schmidt
Domino notieren.

Handwritten notes in blue ink:
10
79/72.43

22-21

Der Befehlshaber

Prag, den 14. Dezember 1943

der Sicherheitspolizei und des SD

Dr. We/No F-2898/43.

1. V e r m e r k

Betr.: Graf Franz Kinsky.

W-Obergruppenführer Frank teilte am 14.12.1943 mit, dass die Gräfin Reventlow für den Grafen Kinsky bei ihm interveniert habe. Er ordnete dabei an, dass der Brief von mir in demselben Sinne wie seinerzeit an die Gräfin Czernin beantwortet werden sollte.

- 2. W-Standartenführer Dr. Gies mit der Bitte um Zuleitung des Schreibens der Gräfin Reventlow.

*mit Bef. des Grafen Kinsky, geb. v. Reventlow,
am 12.12.43 g.R. von B.d.L.*

W-Standartenführer

e.s! St. M. IV B-5e/43

22a

Frankfurt am Main, den 14. Dezember 1943

Der Reichsaussenminister
Verwaltungsabteilung
Postfach 100
Berlin, den 14. Dezember 1943

Handwritten signature

12/17.43



25022

Handwritten signature

14-20/43

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

Prag, den 13. Dezember 1943
XIX, Kastanienallee 19
Fernruf Reichsprotector 093/3911-19

Tgb. Nr. B. d. S. - I - 2888/43
Bitte bei der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.



An den
Höheren $\frac{1}{4}$ - und Polizeiführer
Staatsminister $\frac{1}{4}$ -Obergruppenführer K.H. Frank

P r a g

Betr.: Graf Franz Kinsky, geb. 11.5.79 in Adler-
kosteletz.

Vorg.: Intervention des Grafen Konstantin Deym beim
Herrn Reichsprotector - fernmündliche Rücksprache
 $\frac{1}{4}$ -Staf. Dr. Gies - $\frac{1}{4}$ -Staf. Dr. Weinmann 13.12.1943.

Graf Franz Kinsky wurde am 27.XI.1943 von der
Staatspolizeileitstelle Prag in Adlerkosteletz festgenom-
men, weil auf Grund vorliegender Aussagen anderer Angehö-
riger des böhmischen Adels der begründete Verdacht einer
reichsfeindlichen Betätigung bestand. In den mittlerwei-
le durch die Staatspolizeileitstelle Prag vorgenommenen
Vernehmungen hat Graf Kinsky bereits seine Verfehlungen
eingestanden.

Da zur Klärung des Sachverhaltes noch weitere Perso-
nen gehört werden müssen, kann ich einer Entlassung einst-
weilen nicht näher treten, da sonst der Erfolg der weiteren
Ermittlungen gefährdet würde.

Am 9.XII.1943 suchte mich die Ehefrau des Grafen
Franz Kinsky in Begleitung des Fürsten Alfons Clary,
eines Parteigenossen aus Teplitz-Schönau, auf, um zu Gun-
sten ihres Mannes zu intervenieren. Ich habe die Gräfin
durch meinen persönlichen Referenten unterrichten lassen,
dass ihr Mann wegen des dringenden Verdachts einer reichs-
feindlichen Betätigung in Haft genommen sei. Auf ihren
Wunsch habe ich zugesagt, dass ihr Ehemann wegen seines

- 2 -

Wagnitz (Befr. von Gräfin Sternberg) 12.12.
g. R. von B. d. S.

St. M. IV 8-5 d/43

24a
und des SD

hohen Alters wöchentlich ein Lebensmittelpaket
entgegennehmen dürfe.



[Handwritten signature]

W-Standartenführer

*Immer den...
gegen...
...*

Ministeramt
Bing.: 27. DEZ. 1943

761 72.93
17/12/43

*From Min. des. Soc.
auf...
...*

H. H. H. H. 23.12.43



156251

[Handwritten marks]

51 - 44

10. XII 43.

u. des SD in Prag
15. XII. 1943

Pressprioratplatz 4.
Prag. 25

IV Nr. 911/43

Ministeramt
10. DEZ 1943

Man sagte mir Sie würden mich nie empfangen, und dass es töricht von mir wäre mich bittend an Sie zu wenden. Wenn ich es dennoch wage, voll erkennend dass Ihre Stellung und die ungeheure Last an Arbeit und Verantwortung, die Sie Herr Staatsminister tragen, es auch nicht zulässt dass man mit jeder Kleinigkeit zu Ihnen kommt, wage ich es weil ich sowohl aus Ihren Reden, wie aus den von Ihnen verfassten Artikeln aus Ihrer schönen Zeitung; Böhmen und Mähren weiss wie tief alles Geschehen dieses Raumes Sie auch menschlich interessiert und rührt, und dass Sie, Herr Staatsminister auch das Kleine nicht verachten, eben um des Grossen willens-

Ich wende mich an Sie, Herr Staatsminister um Sie zu bitten einem Menschen zu helfen, vielleicht ein Menschenleben zu retten. In unsrer, so ernsten Zeit, bei den vielen, vielen Opfern die täglich von Front und Heimat gebracht werden, weiss ich, Herr Staatsminister dass es auf das Leben des Einzelnen nicht mehr so ankommen darf, dass es im ganzem grossem Geschehen ein Nichts ist. Und doch bedeutet das Leben so eines Einzelnen soviel für die Menschen die ihn lie-

14 DEZ 1943

B.d.S. 9156

IV 8-5c/43

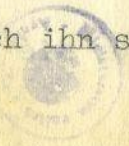
ben.

10. DEZ 1942

Ich bitte für den Grafen Franz Kinsky aus Kostel
letz an der Adler, der vor zehn Tagen verhaftet wor-
den ist. Er ist ein alter Mann und hat eine schwere
Lungenentzündung hinter sich von der er sich noch
nicht recht erholen konnte. Die Verzweiflung seiner
Familie will ich nicht schildern, denn ich darf Sie,
Herr Staatsminister mit solchen Selbstverständlich-
keiten garnicht belästigen, Verzweiflung, die daraus
entsteht dass er gesundheitlich eine längere Haft
gar nicht durchstehn kann. Nur dieses möcht ich
noch sagen, auch um meine Gründe zu diesem Schreiben
klarzustellen. Seit fünfzehn Jahren meiner Ehe, in
nächster Nachbarschaft mit der Familie Kinsky woh-
nend, ist mir Onkel Franzi in einem fremden Land wie
ein Vater gewesen, und lieb geworden durch sein auch
in den bösesten Zeiten nie wankendes Verständnis
für meine Einstellung und Hoffnungen als geborene
Deutsche mit zwei Brüdern an der Front und meiner
ganzen Familie im Staatsdienst Zuhause, und meine Liebe
und Dankbarkeit ihm gegenüber ist dafür sehr gross.
Und dann kenn ich ihn so gut, bin so, bis ins Tief-

22930

259



B. 22. 11. 42

ste überzeugt dass seine Verhaftung, von dessen Grund wir keine Ahnung haben auf einem Irrtum beruht muss, dass sich auch bald alles aufklären wird, nur vielleicht zu spät, denn er ist, wie gesagt nicht gesund genug um eine längere Haft auszuhalten.

Und nun ,verzeihn Sie mir diesen Brief, sehr geehrter Herr Staatsminister, denn es steht mir garnicht zu mich an jemand in Ihrer hohen Stellung so vertrauens voll wie an einen Freund zu wenden. Und doch kann ich nicht anders. Zwar hat meine Familie zuhaus sich angeboten zu helfen, aber ich wollte zu Ihnen , nur zu Ihnen Herr Staatsminister, denn Sie bedeuten für mich schon lange sowohl als Deutsche wie als Tschechin hier Schutz und Hilfe, und in Ihrem Wirken Geist und Beseelung des Landes. Warum sollte ich mich nicht da direkt und voller Hoffnung an Sie wenden ?

Ihre ganz ergebene

Cecilia Gräfin Sternberg
geb. v. Reventlow

12.

7) Bemerk: Einkünfte am 6. und
 8. 12. d. J. bei 44. Prof. Dr. Dr.
 Mann und 44. O. V. Prof. Dr.
 bei Fernstudium und mündlich
 angefordert

75.

Sp. Dr. am 12. 1945 bei dem

gelegenen

15.12.43

Wiedergeblegt am ~~8.12.45~~

8/12/45

24a

Postfach 1000 n. 9.
Graf Deym
Briinn



Andersgrubstr. 13

Empfang bei Rpost.
22918

l. r.!

5. Juli 1943

28



An den
Persönlichen Referenten des Herrn Staatssekretär
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
SS-Obersturmbannführer Dr. G i e s
P r a g

Betr.: K i n s k y, Franz, Graf, wohnhaft Adlerkosteletz.
Vorg.: Dort bekannt aus fernmündlicher Rückfrage von
SS-Hauptsturmführer Kossek.

Eine Stellungnahme zur Frage, ob das strafrechtliche Ver-
fahren gegen die Grafen Kinsky wegen fahrlässig unerlaubtem
Waffenbesitz tatsächlich auf schwachen Füßen gestanden hat,
ist derzeit nicht möglich. Die einschlägigen Gerichtsakten
sind von Prag an Berlin abgegeben worden und der Zeitpunkt
der Rückgabe steht im Augenblick nicht fest. Eine Einsicht-
nahme ist daher nicht möglich.

In der seinerzeitigen Anforderung des Reichsführers-SS
an SS-Obergruppenführer Frank war u.a. auch besonderer Wert
auf das Alter und den Gesundheitszustand der Schwester des
Grafen Kinsky, der Fürstin Resi Clary in Teplitz-Schönau, ge-
legt worden. Hierzu kann nachträglich mitgeteilt werden, dass
die Fürstin Clary, (Mutter der Gräfin Baillet Latour) am 22.2.
1943 gestorben ist.

Frank
SS-Obersturmbannführer

einm. d. d. g.

1. 29. 7. 43.

St. G. IV B - 56/43

Sicherheitsdienst Rf //

SD-Leitabschnitt Prag

III B - 3557

Prag-Bubentisch
Sachfenweg
Fernsprecher 77444

21. Juni 1943

An den
Persönlichen Referenten des Herrn Staatssekretärs
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
Hauptsturmbannführer Dr. G i e s

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 22. JUNI 1943

P r a g

Betr.: Grafen K i n s k ý, Adler-Kosteletz.

Vorg.: ~~Dort vom 11.6.1943~~ (s.Anlage)

Anlg.: - 1 -

Anliegend wird der Vorgang über die Grafen Kinsky nach
Kenntnisnahme und Auswertung zurückgereicht.

S. a. d.

10 23/6.43.

I.A.

[Signature]
Hauptsturmführer

St. G. IV C - 5 a / 43

Prag, den ^{Januar} 18. November 1942. 30

An den
Herrn Vorsitzenden
des Sondergerichts
bei dem deutschen Landgericht

in Prag.

Anklageschrift.

gegen

1. den Gutsbesitzer Franz Graf Kinsky aus Kosteletz a.d.Adler Nr. 1, dort geboren am 11.5.1879, verheiratet, Protektoratsangehörigen, nicht vorbestraft,
2. dessen Sohn, den Gutssekretär Friedrich Karl Graf Kinsky in Kosteletz a.d.Adler Nr. 1, dort geboren am 3.3.1911, verheiratet, Protektoratsangehörigen, nicht vorbestraft.

Ich k l a g e beide a n ,

bis Juli 1942 in Adler-Kosteletz
vorsätzlich unerlaubt gebrauchsfähige Schuß-
waffen in Besitz gehabt zu haben.

Verbrechen gegen § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 6.5.1940 zur
Abänderung der Verordnung über den Waffenbesitz im Gebiete des
Protektorats Böhmen und Mähren vom 1.8.1939.

Beweismittel:

- I. Einlassung der Angeschuldigten,
- II. Augenscheinsgegenstände: die sichergestellten Waffen.

Wesentliches Ermittlungsergebnis.

Am 1.7.1942 wurde eine polizeiliche Überprüfung des
Waffenbestandes der Angeschuldigten, die an sich zum Besitz von
Jagdwaffen berechtigt sind, vorgenommen. Dabei ergab sich, daß
Franz Graf Kinsky neben 31 verschiedenen Stichwaffen und einer
Reihe alter Waffen, denen ein Sammelwert zukommt, je ein aus dem

Weltkrieg stammendes serbisches und russisches Militärgewehr, ein Schrotgewehr Kal. 16 mm, 2 Kugelbüchsen mit Zielfernrohr und einen Trommelrevolver Kal. 9 mm, und Friedrich Karl Graf Kinsky 3 Schrotgewehre in Besitz hatten. Zum Halten dieser Waffen, die sämtlich gebrauchsfähig sind, waren die Angeschuldigten nicht berechtigt. Sie meldeten die Waffen erst im Mai 1942 nach Verhängung des zivilen Ausnahmezustandes an.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten Hauptverhandlung vor dem Sondergericht anzuordnen.

I.A. gez. Martin.



MESS

32

Prag, den 9. Juni 1943

Abteilung Justiz
II c E I 88/43 -

SD-Leitungs-Schnitt Drauf		21
8727	15. JUN. 1943	
PROVOKATION	INSENSIBILISATION	

Büro des Staatsanwaltes
in B.
Empf. 10. JUNI 1943

Urschriftlich mit 2 Anlagen

Herrn Ministerialrat Dr. G i e s

im

H a u s e

zurückgereicht.

Es wurden wegen fahrlässig unerlaubten Waffenbesitzes verurteilt:

A 3557 A

a) Franz Graf K i n s k ý (Senior) zu einer Geldstrafe von 1000 RM;

A 5880 A

b) Friedrich Karl Graf K i n s k ý (Junior) zu 6 Monaten Gefängnis.

Der Fall hat sich als verhältnismässig geringfügig herausgestellt.

12 JUNI 1943

SD 8729

St. S. IV C-5a/43

Handwritten red mark: 911/6

Handwritten signature: Kinsky

Handwritten initials: H-20

Handwritten note: 7. Juni 1943 - in Prag

Handwritten note: gegen Rückkehr

Handwritten note: 1. d. d. d.

Handwritten note: 7. 6. 43

Der Reichsprotector

in Böhmen und Mähren
Abteilung Justiz

I/9 E I 88/42

Nr.

Es wird gebeten, dieses Geschäftszettelchen und den
Gegenstand bei weiteren Schritten anzugeben.

Urschriftlich

mit 1 Anklageabschrift

Herrn Staatssekretär

Prag IV, den 22. Januar 1943



mit der Bitte um Kenntnisnahme gehorsamst vorgelegt.

Es handelt sich bei den Beschuldigten um den protektoratsangehörigen in Adlerkosteletz begüterten Zweig der Familie Kinsky.

demnächst gegen Eick.

gab und der Fall eine

kurze Skizze über den derzeitigen Stand des Verfahrens

de es

Müller



St. G. IV 8-5/43

II c 67 88/43

25/5. 43

Konferenzprotokoll

Handwritten signature/initials

St. S. IV C - 6 a/43 g.Rs.

Prag, den 11. März 1943.

Geheime Reichsache

Vermerk:

Der einschlägige Vorgang kann als erledigt zu den Akten genommen werden. Die angestellten Ermittlungen haben zu keinem Ergebnis geführt.



Freitag den 29. Januar 1943.

35

Geheime Reichsache

30. 1. 1943

1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen :

W-Standartenführer Weinmann.

In der TU vom 27.1.d.Js. erwähnt ein Sektionschef Vorel, es sei für den 3. (Februar ?) um 7.30 Uhr in der heiligen Wenzels-Kapelle alles vorbereitet - er (General) brauche nur zu kommen. W-Gruppenführer Frank läßt Sie bitten, den Versuch einer Aufklärung der Angelegenheit zu unternehmen und ihm über das Ergebnis zu berichten. Für die entsprechende weitere Veranlassung bin ich zu Dank verbunden.



27022

Handwritten signature in blue ink.

W-Obersturmbannführer.

2.) Wv. am 4.2.1943 bei dem Unterzeichner.

Wiedergelegt am 4.2.43

Abteilung VI
Ernährung und Landwirtschaft
Az.: VI - 3837 - 34/43.

Prag, den 31. 1. 1944

Handwritten signature/initials

Ministeramt
Eing.: 31. JAN. 1944

An den
Chef des Ministeramtes
im Hause

Betr.: Zentrale Zuteilung von Lebensmitteln an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD.

Bezug: Schreiben des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD vom 6.9.43 Tgb.Nr.B.d.S.II C-2419/43g.- Bericht der Abteilung VI vom 10.2.1943 - VI-3837 -34/43 auf Ihr Schreiben St. 9 IV C-g Rs.

Abschriften meiner Schreiben zur Überleitung der bisherigen Sonderzuteilungen an *III*-Obersturmbannführer Gehrke auf *III*-Standartenführer Dr. Weinmann in Form eines Kontingents werden zur gefl. Kenntnis übersandt.

Anlagen:
4 Abschriften. ✓
1-4

Handwritten note: zum Vorgehen 22.12.43 m

gez. Dr. Schmidt



Beglaubigt
Handwritten signature

St. 9 IV C-g Rs. 12
Handwritten: IV C - 79/43g.Rs

Der Deutsche Staatsminister
für Böhmen und Mähren

Abschrift

Prag IV, den 31. 1. 1944
Fernsprecher: Prag 093

Nr. VI - 3837 - 34/43.

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Konten der Oberkasse:

Postsparkassenkonto Nr. 98.500 und Girokonto bei der Nationalbank für Böhmen und Mähren in Prag.

An den
Herrn Primator der Hauptstadt Prag
-Reichsauftragsverwaltung- Wirtschaftsamt

Prag I, Plattnergasse 3

Betr. Bezugsschein-Kontingent für den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD.
Bezug Schreiben vom 1.2.43 - VI-3837 - 34/43.

Wie Ihnen bereits fernmündlich mitgeteilt wurde, ist die mit dem Bezugsverlaß angeordnete Ausstellung von Bezugsscheinen für // Obersturmbannführer Gehrke mit sofortiger Wirkung einzustellen, da die darauf entfallenden Mengen in Form eines Kontingents dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD, // Standartenführer Dr. Weinmann zur Verfügung gestellt werden, derart daß er während einer Zuteilungsperiode bis zur Höchstmenge von 18 kg Butter und 432 Stück Eier Bezugsscheine bei Ihnen anfordern kann. Die während einer Zuteilungsperiode verbleibenden Restmengen des Kontingents werden nicht auf die folgende Zuteilungsperiode übertragen. Im Falle eines größeren Bedarfs dürfen weitere Bezugsscheine nur mit Genehmigung des Chefs des Ministeramts ausgestellt werden.

Über die verfügbaren Kontingentsmengen ist dem Chef des Ministeramts fortlaufend für jede Zuteilungsperiode kurz zu berichten.

Im Auftrage:
gez. Dr. Schmidt
Beglaubigt:

Müller

Der Deutsche Staatsminister
für Böhmen und Mähren

Abschrift

Prag IV, den 31. 1. 1944
Fernsprecher: Prag 093

2
38

Nr. VI - 3837 - 34/43.

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Konten der Oberkasse:

Postsparkassenkonto Nr. 98.500 und Girokonto bei
der Nationalbank für Böhmen und Mähren in Prag.

An

//-Obersturmbannführer G e h r k e

P r a g II. Bredauer Gasse

Betr.: Ausstellung von Bezugscheinien.

Bezug: Mein Schreiben vom 1.2.1943 - VI-3837-34/43.

Wie Ihnen bereits fernmündlich mitgeteilt, wurde auf besondere Weisung
veranlaßt, daß die Ihnen bisher zur Verfügung stehenden Lebens- und Genußmittel
dem Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD zur zentralen Verteilung
zur Verfügung gestellt wurden, an den Sie sich künftig wegen Zuteilungen wenden
wollen.

In Auftrage:
gez. Dr. S c h m i d t

Beglaubigt:

Wüller

**Der Deutsche Staatsminister
für Böhmen und Mähren**

Prag IV, den 31. 1. 1944
Fernsprecher: Prag 093

Nr. VI - 3837 - 34/43.

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Konten der Oberkasse:

Postsparkassenkonto Nr. 98.500 und Girokonto bei der Nationalbank für Böhmen und Mähren in Prag.

39

An den
stellvertretenden Geschäftsführer des Böhmischo-Mährischen Verbandes
für Kakao, Zuckerwaren und Dauerbackwaren,
Herrn Schremer

Prag II
Wenzelsplatz 41

Betr.: Zuteilungen von Schokolade.

Bezug: Mein Schreiben vom 1.2.1943 - VI-3837-34/43.

Dio mit dem Bezugsverlaß Ihnen aufgetragene Lieferung von wöchentlich 36 Tafeln Schokolade an //r-Obersturmbannführer Gehrke ist, wie Ihnen bereits fernmündlich mitgeteilt wurde, mit sofortiger Wirkung einzustellen, da eine zentrale Zuteilung stattfinden soll in der Weise, daß dem Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD, //r-Standartenführer Dr. Weinmann, Prag XIX, Kastanienallee 19, ein Kontingent von 144 Tafeln Schokolade je Zuteilungsperiode als Höchstmenge eingeräumt wird, über die er nach Bedarf verfügt.

Ich bitte, ihm eine Lieferfirma zu benennen, von der er bis zu der von Ihnen anzuweisenden Höchstmenge die Schokolade anfordern kann. Der Lieferfirma ist aufzutragen, daß sie ohne Ihre ausdrückliche Weisung die für eine Zuteilungsperiode vorgeschriebene Höchstlieferung nicht überschreiten darf. //r-Standartenführer Dr. Weinmann wird im Falle eines unvorhergesehenen größeren Bedarfes in besonderen Fällen die Genehmigung des Chefs des Ministeramts herbeiführen und sie Ihnen zur weiteren Veranlassung zuleiten.

Im Auftrage:
gez. Dr. Schmidt

Beglaubigt:
Wüller

Der Deutsche Staatsminister
für Böhmen und Mähren

Abschrift

Prag IV, den 31. I 1944
Fernsprecher: Prag 093

Nr. VI - 3837 - 34/43

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Konten der Oberkasse:

Postsparkassenkonto Nr. 98.500 und Girokonto bei der Nationalbank für Böhmen und Mähren in Prag.

An den

Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD

Prag XIX

Kastanienallee 19

40

Betr.: Zurverfügungstellung von markengebundenen Lebensmitteln für sicherheitspolizeiliche Zwecke.

Bezug: Ihr Schreiben vom 11.1.1944 - II-16/44g.

Lt. dem in Abschrift beigelegtem Schreiben wurde veranlasst, daß die bisher für den ~~1/1~~-Obersturmbannführer Gehrke zur Verfügung gestellten Lebens- und Genussmittel (wöchentlich 4,5 kg Butter, 108 Eier und 36 Tafeln Schokolade) an ihn nicht mehr ausgeliefert werden. Der Primator der Hauptstadt Prag, Reichsauftragsverwaltung Wirtschaftsamt- sowie Herr Schremmer, der stv. Geschäftsführer des Böhmischo-mährischen Verbandes für Kakao, Zuckerwaren und Dauerbackwaren, Prag II, Wenzelsplatz 41 Fernruf 310-51/2, wurden beauftragt, nach Maßgabe der in Abschrift beigelegten Schreiben diese Mengen als Kontingent für Sie zur Verfügung zu halten.

Da es sich bei diesen Zuteilungen um Gaben handelt, die zusätzlich nur in Fällen außergewöhnlicher dienstlicher Beanspruchung zu verwenden sind, der Einsatz in den einzelnen Zuteilungs-Perioden jedoch nicht immer derartige Arbeitsspitzen aufweisen dürfte, wird damit gerechnet, daß die Kontingent-Menge nicht in allen Zuteilungs-Perioden in voller Höhe beansprucht wird und damit der Charakter einer Auszeichnung für Sonderleistungen gewahrt bleibt. Die in einer Zuteilungs-Periode nicht beanspruchten Kontingents-Mengen werden nicht auf die folgende Zuteilungs-Periode übertragen, jedoch steht dem nichts entgegen, wenn bei unvorhergesehener größerer Belastung in einzelnen Zuteilungs-Perioden beim Chef des Ministeramtes in diesem Falle um eine Mehrzuteilung besonders nachgesucht wird.

Anlage:

3 Abschriften
(Schr.b.a.d.H.Primator - Prag
H.Schremmer - Prag
H.Ostbf. Gehrke)

Im Auftrage:

gez. Dr. Schmidt

Beglaubigt

Wüller

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

Prag, den 6. September 1943.

XIX, Kastanienallee 19
Fernruf 601 41, 778 41, Czernin 8911-19

Tsg. Nr. B. d. S. - II C - 2419/43 E.

Bitte bei der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Büro des Staatssekretärs
für die polnische
in Böhmen und Mähren.

Eing.: - 7. SEP. 1943

Urschriftlich mit Gesamtvorgang

dem Büro des Herrn Staatsministers
H-Obersturmbannführer Ministerialrat Dr. Gies

Prag

Bds R f

zurückgereicht.

Im Hinblick auf die besonderen Massnahmen, die von der Staatspolizeileitstelle Prag bis in die jüngste Zeit hinein ergriffen werden mussten, sind die von H-Obergruppenführer R.H. Frank der Staatspolizeileitstelle Prag zugeteilten Bezugscheine auf Butter, Eier und Schokolade zweifellos zu rechtfertigen.

Aus grundsätzlichen Erwägungen heraus bitte ich aber, die Sonderzuteilung für die Staatspolizeileitstelle Prag mit sofortiger Wirkung einzustellen, da ich vermeiden möchte, dass Angehörige einer Dienststelle bevorzugt werden, zumal auch die Angehörigen der Staatspolizeileitstelle Brünn und der Kriminalpolizei dienstlich besonders stark beansprucht werden.

Ich darf ferner bitten, evtl. noch laufende Einzelanträge von mir nachgeordneten Dienststellen zunächst mir zur Stellungnahme zuzuleiten, damit ich in Kenntnis der durchzuführenden Sonderaufgaben entscheiden kann, ob und für welche Dienststellen die Voraussetzung für eine Sonderzuteilung gegeben ist.

Die mir nachgeordneten Dienststellen habe ich heute mit Erlass angewiesen, Anträge auf Sonderzuteilung von Lebensmitteln, Tabakwaren usw. nicht mehr selbständig vorzulegen, damit eine gleichmässige Verteilung gewährleistet ist.

H. Müller
H-Standartenführer.

St. M. II C - 7e/43

Geheime Reichsache

W.
24. VIII. 1943

- 1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Persönlich !

W-Standartenführer Weinmann.

Den angeschlossenen Vorgang übersende ich gegen Rückgabe zur Kenntnis. Ich bitte um eine kurze Mitteilung, ob die Zuteilung der Bezugsscheine noch erforderlich ist, verneinendenfalls, zu welchem Zeitpunkt sie eingestellt werden kann.



h

W-Obersturmbannführer.

- 2.) Wv. am 1. ⁷³10. 1943 bei dem Unterzeichner.

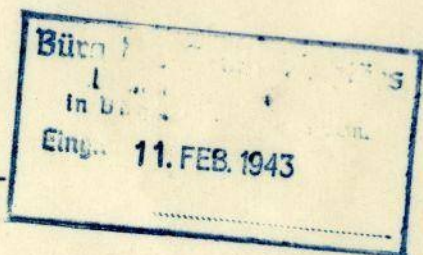
Wiedervorgelegt am 1.9.43

1.12.43

Betr.: Bezugsscheine für Gestapo.

Prag, den 10. II. 1943

Herrn G i e s
im H a u s e .



43

Betrifft: Bezugscheine für "Gestapo".

Bezug: Ihr Schreiben St 9 IV C-g Rs.

Der Primator der Hauptstadt Prag - Reichsauftragsverwaltung - Wirtschaftsamt - wurde noch am selben Tage (1.2.) angewiesen, die geforderten Bezugscheine auf Butter und Eier für die Gestapo auszustellen und dies bis auf weiteres wöchentlich montags mit gleichen Mengen zu wiederholen. Ebenso erhielt der Böhmischemährische Verband für Kakao, Zuckerwaren und Dauerbackwaren den Auftrag, durch eine Lieferfirma allwöchentlich bis auf weiteres jeden Montag die angeforderte Schokolade liefern zu lassen.

Ich bitte zur gegebenen Zeit um Mitteilung, wann die Ausstellung der Bezugscheine bzw. die Lieferungen einzustellen sind. Den Schriftwechsel in dieser Angelegenheit bitte ich nicht mehr als "Geheime Reichsache" bezeichnen zu lassen, da diese, den Verschlusangaben unterliegende zeitraubende Form des Schriftverkehrs zweckmäßigerweise nicht mehr bei Maßnahmen angewandt wird, die, wie die Beschaffung der Ware, ihrer Natur nach einem größeren Kreise bekannt werden müssen.

F. J. J.

St. S. IV C - 7 c / 43 g. Rs.

Geheime Reichsache

44

17 Tage

13/2

Durch Boten !
=====

Persönlich !
=====

W-Hauptsturmführer Schmidt.

W-Gruppenführer Frank hat angeordnet, daß bis auf weiteres für achtzehn Beamte und Angestellte der Geheimen Staatspolizei aus Anlaß einer Sonderaktion pro Kopf ein halbes Pfund Butter, sechs Eier und zwei Tafeln Schokolade wöchentlich zur Verfügung gestellt werden. Ich bitte, die erforderlichen Bezugsscheine W-Obersturmbannführer Gerke sofort zuzuleiten. Auf die Bilbedürftigkeit der Angelegenheit darf ich hinweisen. Für eine kurze Mitteilung über das von Ihnen Veranlaßte bin ich zu Dank verbunden.

[Handwritten signature]

W-Obersturmbannführer.

Ref. Obersturmbannführer

W 1/2

1) Warnung: Die Typisierarbeiten werden mit Auslieferung der Abt. II. mit noch zwei Kisten, Kopierblätter usw. ausgeführt sind dem W-Hauptst. Gerke überbracht worden. Aufpassen wird der Vorstand Kolon. Jankowsky in Verbindung mit dem W-Hauptst. Gerke für Bewussthaltung der Angelegenheit.
J. Dautz 1/2. 1943

2) W-Hauptst. Gerke

3) 2 x A. 02/10

Geheime Reichsache

45

1. II. 1943

1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Durch Boten !
=====

Persönlich !
=====

W-Hauptsturmführer Schmidt.

W-Gruppenführer Frank hat angeordnet, daß bis auf weiteres für achtzehn Beamte und Angestellte der Geheimen Staatspolizei aus Anlaß einer Sonderaktion pro Kopf ein halbes Pfund Butter, sechs Eier und zwei Tafeln Schokolade wöchentlich zur Verfügung gestellt werden. Ich bitte, die erforderlichen Bezugscheine W-Obersturmbannführer Gerke sofort zuzuleiten. Auf die Hilbedürftigkeit der Angelegenheit darf ich hinweisen. Für eine kurze Mitteilung über das von Ihnen Veranlaßte bin ich zu Dank verbunden.

h

W-Obersturmbannführer.

1. II. 1943

2.) Durchschrift an
W-Obersturmbannführer Gerke
zur Kenntnis.

h

W-Obersturmbannführer.

3.) Wv. am 5.2.1943 bei dem Unterzeichner.

Prag, den 1. Februar 1943.

1.) An
Herrn Regierungsrat Dr. N i p p e r t ,
P r a g .

46

Im Auftrage des Herrn Staatssekretärs sollen laufend
wöchentlich an die Geheime Staatspolizei, Prag II, Bredauer
Gasse 20,

450 Stück Memfis-Zigaretten
geliefert werden.

Um weitere Veranlassung wird gebeten.

2.) ZdA.

Im Auftrage



118-74/43 PR.

Prag, den 28. Januar 1943.

47

An den
Herrn L e i t e r
im H a u s e.

Betr.: Aktion gegen F-Agenten.

An der Aktion gegen Fallschirmagenten und den weiteren in diesem Zusammenhang entstandenen Diensthandlungen haben nachstehende Angehörige des Referats SBF teilgenommen :

- Krim.Komm. L e i m e r
- Krim.Sekr. S c h r ö d e r
- Krim.Sekr. W i n t e r
- Krim.Sekr. N e u b e c k e r
- Krim.Ob.Ass. W a i m a n n
- Krim.Ob.Ass. D i a b o
- Krim.Ob.Ass.z.Pr. W e b e r
- Krim.Ass. S y b e n
- Krim.Ang. N a c h t m a n n
- Krim.Ang. K o r d i k
- Krim.Ang. H o r n i s c h e r
- Krim.Ang. F r e y l a c h
- Krim.Ang. N e u p ä r t l
- Kzl. Ang. S c h m i d t
- Kzl. Ang. E i c h e l
- Kzl. Ang. T i l m e s
- KHDV. G ü n t h e r
- Krim.Ang. S c h n a b l

Kampfklipp

100 Mann (18)
112 Pfl. Kallus (978)
6 Finer (108)
25 Zigaretten (450) 2
2 Tafel Gorkalor (36)

Wied
 Amt. an WVK 30. 1. 43

Leiner

6. 29
11. 7